OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652663/3/WP

Datum:
Linz, 13. März 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde des G P, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 15. Dezember 2022, GZ: BHLLVerk-2022-816056/3-HOM, betreffend Aufforderung zur Absolvierung der zweiten Ausbildungsphase nach dem Führerscheingesetz (FSG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, maßgeblicher Sachverhalt und Beweiswürdigung:

1.1. Dem Beschwerdeführer (Bf) wurde von der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (bB [belangte Behörde]) am 19. Mai 2021 die Lenkberechtigung für die Klassen A1 und A2 sowie am 22. Dezember 2020 die Lenkberechtigung für die Klasse B erteilt [Auszug Führerscheinregister, ON3 des verwaltungsbehördlichen Aktes].

1.2. Mit Bescheid vom 15. Dezember 2022 forderte die bB den Bf auf, bis spätestens 1. April 2023 „folgende Stufe der zweiten Ausbildungsphase für die Klassen ‚A1, A2 und A' zu absolvieren: Perfektionsfahrt". Gleichzeitig wies die bB darauf hin, dass sich mit dieser Anordnung die Probezeit um ein weiteres Jahr, somit bis 22. Dezember 2024 verlängert [Bescheid, ON6 des verwaltungsbehördlichen Aktes].

1.3. Mit Eingabe (E-Mail) vom 27. Dezember 2022 erhob der Bf gegen diesen Bescheid Beschwerde und führte auf das Wesentliche zusammengefasst aus, er habe ein Knieleiden und habe sich am 30. September 2022 einer Operation unterzogen. Aufgrund der nach wie vor bestehenden Bewegungseinschränkung sei die Absolvierung der Perfektionsfahrt nicht möglich [Beschwerde, ON8 des verwaltungsbehördlichen Aktes].

1.4. Der Bf hat die aufgetragene Perfektionsfahrt bis dato nicht absolviert [Einschau ins Führerscheinregister, Beschwerdevorbringen].

2. Mit Schreiben vom 12. Jänner 2023 legte die bB die Beschwerde samt Verwaltungsakt zur Entscheidung vor.

3. Der oben dargestellte maßgebliche Sachverhalt ergibt sich aus den in Klammer angegebenen Beweismitteln unstrittig und konnte daher ohne Durchführung einer (auch nicht beantragten) mündlichen Verhandlung der rechtlichen Beurteilung zugrunde gelegt werden.

II. Rechtliche Beurteilung:

1. § 4c Abs 2 FSG lautet auszugsweise wie folgt: Werden eine oder mehrere der in § 4b genannten Stufen unbeschadet der Bestimmungen des Abs 3 nicht innerhalb von zwölf Monaten (14 Monaten im Fall der Klassen A1, A2 oder A) nach Erteilung der Lenkberechtigung absolviert, ist der Führerscheinbesitzer zwölf Monate (14 Monate im Fall der Klassen A1, A2 oder A) nach Erteilung der

Lenkberechtigung darüber zu verständigen. In diesem Schreiben ist auf die Verlängerung der Probezeit hinzuweisen, wenn die Absolvierung der fehlenden Stufe(n) nicht innerhalb von vier Monaten nachgewiesen wird, sowie auf die Entziehung der Lenkberechtigung, wenn die Absolvierung der fehlenden Stufe(n) nicht innerhalb einer weiteren Frist von vier Monaten nachgewiesen wird. Werden die fehlenden Stufe(n) nicht innerhalb von vier Monaten nach Ablauf der im ersten Satz genannten Fristen absolviert, hat die Behörde dem Betreffenden ausschließlich die Absolvierung dieser Stufe(n) anzuordnen. Mit der Anordnung der Absolvierung der fehlenden Stufe(n) verlängert sich die Probezeit unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 4 Abs 3 zweiter bis vierter Satz. Kommt der Besitzer der Lenkberechtigung der Anordnung der Absolvierung der fehlenden Stufe(n) nicht innerhalb von weiteren vier Monaten nach, ist gemäß § 24 Abs 3 achter Satz vorzugehen. Die Behörde kann auf Antrag für eine angemessene Zeit von der Entziehung der Lenkberechtigung absehen, wenn die betreffende Person besonders berücksichtigungswürdige Gründe nachweist aus denen hervorgeht, dass sie innerhalb der festgesetzten Frist den oder die fehlenden Teil(e) nicht absolvieren konnte.

2. Der Bf hat innerhalb von vierzehn Monaten ab Erteilung der Lenkberechtigung der Klassen A1 und A2 die zweite Ausbildungsphase nicht vollständig absolviert. Auch innerhalb der Nachfrist von vier Monaten konnte der Bf die zweite Ausbildungsphase – gesundheitsbedingt – nicht absolvieren, weshalb die bB in nicht zu beanstandender Anwendung des § 4c Abs 2 FSG die Absolvierung der fehlenden Ausbildungsstufe (Perfektionsfahrt) binnen einer weiteren Frist von vier Monaten (also bis Ende März 2023) anordnete. Hinsichtlich der vom Bf beantragten (weiteren) Nachfrist für die Absolvierung der Perfektionsfahrt ist darauf hinzuweisen, dass vor dem Hintergrund der Rechtslage zwar aus berücksichtigungswürdigen Gründen (zB Krankheit/Unfall) von der Entziehung der Lenkberechtigung bei Nichtabsolvierung der zweiten Ausbildungsphase abgesehen werden kann (siehe § 4c Abs 2 vorletzter Satz FSG), solche Umstände aber bei der Anordnung der fehlenden Stufe(n) der zweiten Ausbildungsphase (wie im vorliegenden Fall) nicht zu berücksichtigen sind. Im Übrigen stellt die Verlängerung der Probezeit keine behördliche Anordnung dar, sondern ist lediglich eine vom Gesetzgeber angeordnete (gesetzliche) Folge der bescheidmäßigen Anordnung der Absolvierung der fehlenden Stufen(n).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die zu klärende Rechtsfrage anhand der eindeutigen Rechtslage beantwortet werden konnte. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil